

Kreistagsdrucksache Nr. 023/20

AZ. GB2/21

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

Anerkennung eines Trägers der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der außerschulischen Bildung: Tübinger Institut für Gesundheitsförderung und Sozialforschung mit Projekt „Passerelle„

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Beschluss am 17.06.2020

Beschlussvorschlag:

Das „Tübinger Institut für Gesundheitsförderung und Sozialforschung“ wird gemäß des § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 4 ff Jugendbildungsgesetz als Träger der freien Jugendhilfe und Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt.

Sachverhalt:

Der Verein „Tübinger Institut für Gesundheitsförderung und Sozialforschung“ (X-IGS) wurde am 22.09.2008 in Tübingen gegründet. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde am 31.05.2010 anerkannt und zuletzt am 26.09.2019 bestätigt.

Die Satzung des Vereins ist als **Anlage 1** beigefügt. Der Sitz des Vereins ist in 72070 Tübingen, Ringstrasse 7.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist Herr Gunter Neubauer, die 2. Vorsitzende Frau Barbara Göger. Die Geschäftsführung ist Herrn Reinhard Winter übertragen.

Der Verein X-IGS ist seit 2019 mit regelmäßigen, offenen Angeboten im Rahmen seines Projektes Passerelle wie folgt in der Kinder- und Jugendhilfe tätig:

- Handwerkliche Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche
- Künstlerische und musikalische Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche
- Gruppenangebote zur Lernunterstützung
- Gesundheitsförderung für Jugendliche über z.B. gemeinsames Kochen und gezielte Bewegungsangebote
- Spielangebote für Kinder
- Sport- und Bewegungsangebote

Derzeit werden vom Verein mit diesen Angeboten regelmäßig ca. 45 – 60 Kinder und Jugendliche erreicht. Die Angebote werden von hauptamtlichen Fachkräften, Honorarkräften und ehrenamtlichen Kräften durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk der Arbeit liegt auf der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

Weitere Ausführungen zur Arbeit des Vereins und zum pädagogischen Konzept sind der beiliegenden Konzeption zu entnehmen (Anlage 2).

Für seine Aktivitäten hat der Verein schon bislang Fördermittel diverser Stiftungen erhalten. Die beantragte Anerkennung schafft nun die Voraussetzung auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe weitere Fördermittel zu erschließen.

Nach Aktenlage und Kenntnis der Abteilung Jugend des Landratsamtes liegen die formalen wie auch inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe und Träger der außerschulischen Jugendbildung vor. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit des Vereins kann von der Maßgabe, die Anerkennung vorläufig auf drei Jahre zu befristen, abgewichen werden.

Es wird daher von Seiten der Verwaltung empfohlen dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.